

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Guinea**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Guinea haben, vom Wunsch geleitet, die Beziehungen auf konsularischem Gebiet zu regeln und zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden als Bevollmächtigte ernannt:

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Frau Eleonora S c h m i d ,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Republik Guinea,

Für die Republik Guinea:

Herr Abdoulaye T o u r é ,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatskomitees für Zusammenarbeit mit Osteuropa, Minister für Außenhandel,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**K a p i t e l l
Definitionen**

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat be-rechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ die mit dieser Funktion beauftragte Person;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist. Als „konsularische Amtsperson“ gilt auch eine Person, die in dieser Eigenschaft zum Praktikum in das Konsulat entsandt wurde;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative oder technische Funktionen ausübt, jedoch keine konsularische Amtsperson ist. Der Begriff „Mitarbeiter des Konsulats“ umfaßt auch eine Person, die im Konsulat Aufgaben zur Versorgung erfüllt;
6. „Angehöriger des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, alle Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;

11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

K a p i t e l l I I

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung
von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Zahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Vor Ernennung des Leiters des Konsulats durch den Entsendestaat ist hinsichtlich seiner Person das Einverständnis des Empfangs Staates auf diplomatischem Weg einzuholen.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben kann oder die Stelle des Leiters des Konsulats zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher durch den Entsendestaat auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.